

14.
Dezem-
ber
1998

Statuten für die DC Bank

(Deposito-Cassa der Stadt Bern)

Der Grosse Burgerrat,

gestützt auf Art. 28 Abs. 1 Bst. a der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998¹⁾,

beschliesst:

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Firma

Unter der Firma

Burgergemeinde Bern, DC Bank Deposito-Cassa der Stadt Bern²⁾ besteht nach den vorliegenden Statuten sowie den Bestimmungen des Obligationenrechtes und des Bankengesetzes eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt als Einrichtung der Burgergemeinde Bern auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Sitz

Die Bank hat ihren Sitz in Bern. Sie kann Geschäftsstellen errichten.

Art. 3

Zweck und
Geschäfts-
tätigkeit

¹ Die Bank bezweckt den Betrieb einer Regionalbank. Zur Geschäftstätigkeit gehören insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen einschliesslich Spareinlagen,
- b) Ausleihung von Geldern, insbesondere Gewährung von Krediten aller Art mit und ohne Deckung,
- c) Abgabe von Bürgschaften und Garantien,
- d) An- und Verkauf von Wertpapieren, anderen Effekten, Devisen, Edelmetallen auf eigene und fremde Rechnung,
- e) Übernahme und Platzierung von Aktien, Obligationen und anderen Effekten inländischer und ausländischer Emittenten auf eigene und fremde Rechnung,
- f) Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Treuhandgeschäfte,
- g) Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertgegenständen, Vermietung von Schrankfächern,
- h) Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- i) Besorgung von Willensvollstreckungen und Erbschaftsliquidationen,
- j) Diskontierung von Wechseln und wechselähnlichen Papieren.

² Im Weiteren ist die Bank im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes berechtigt:

- a) Geschäfte auf eigene Rechnung abzuwickeln, die im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen, wie Geldanlagen und Geldaufnahmen,
- b) andere bankübliche Dienstleistungsgeschäfte anzubieten,
- c) Unternehmen zu gründen oder sich daran zu beteiligen,
- d) Grundstücke zu erwerben, überbauen, belehnen und veräussern oder solche zu verwalten.

³ Für den An- und Verkauf von Grundstücken als Sachanlagen sowie die Gründung von und Beteiligung an Unternehmen gelten die Zuständigkeiten nach den Satzungen der Burgergemeinde.

Art. 4

Geschäfts-
kreis

¹ Die Bank ist vorwiegend in der Region Bern und den angrenzenden Gebieten tätig. Sie ist Hausbank der Burgergemeinde, die für ihre Verbindlichkeiten haftet. Ausnahmsweise können Geschäfte auch im übrigen Inland getätigt werden. Sie ist insbesondere der Sicherheit verpflichtet.

² Auslandsgeschäfte sind in begründeten Fällen und in beschränktem Ausmass nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglementes zulässig.

II. KAPITAL UND HAFTUNG

Art. 5

Dotations-
kapital

¹ Die Burgergemeinde stellt der Bank ein Dotationskapital von Fr. 10 Mio. zur Verfügung.

² Das Dotationskapital ist in seinem Bestand zu erhalten. Allfällige Geschäftsverluste sind in erster Linie durch die laufende Rechnung und durch die Reserven zu decken.

Art. 6

Haftung
der Bürger-
gemeinde

Die Burgergemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Bank.

III. ORGANISATION

Art. 7

Die Organe der Bank sind:

- A. Der Grosse Burgerrat
- B. Der Kleine Burgerrat
- C. Der Bankrat
- D. Die Bankratsausschüsse
- E. Die Geschäftsleitung

A. Der Grosse Burgerrat

Art. 8

Der Grosse Burgerrat hat folgende Befugnisse:

- a) Erlass und Änderung der Statuten der Bank,

- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Bankrates und des Präsidenten bzw. der Präsidentin,
- c) Beschlussfassung über Geschäfte, die dem Grossen Burgerrat durch das Gesetz oder die Satzungen der Bürgergemeinde vorbehalten sind.

B. Der Kleine Burgerrat

Art. 9

Der Kleine Burgerrat hat folgende Befugnisse:

- a) Erlass und Änderung des Organisations- und Geschäftsreglementes,
- b) Wahl und Abberufung des Sekretärs bzw. der Sekretärin des Bankrates,
- c) Wahl und Abberufung des bzw. der Vorsitzenden und der Mitglieder der Geschäftsleitung auf Antrag des Bankrates,³⁾
- d) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- e) Entlastung der Mitglieder des Bankrates und der Geschäftsleitung,
- f) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes,
- g) Wahl der bankengesetzlichen Revisionsstelle.

C. Der Bankrat

Art. 10

Zusammen-
setzung, Wahl

¹ Der DC-Bankrat besteht aus sieben Mitgliedern. Sie werden vom Grossen Burgerrat auf vier Jahre gewählt. Die Amtsdauer endet am 31. Dezember.

² Wird anstelle eines in der Zwischenzeit ausscheidenden Mitgliedes ein neues Mitglied gewählt, so gilt dessen Wahl für den Rest der Amtsperiode des Vorgängers.

³ ...⁴⁾

Art. 11

Konstituie-
rung

Der Bankrat bezeichnet den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin. Der Präsident bzw. die Präsidentin wird vom Grossen Burgerrat gewählt.

Art. 12

Sitzungen,
Protokoll

¹ Der Bankrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel jeden Monat, mindestens jedoch einmal im Quartal. Unter Angabe der Gründe kann jedes Mitglied des Bankrates und die Geschäftsleitung vom Präsidenten bzw. der Präsidentin die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom bzw. von der Vorsitzenden und vom Protokollführer bzw. der -führerin zu unterzeichnen ist.

Art. 13

Beschluss-
fassung

¹ Der Bankrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

² Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg erfolgen, wenn alle erreichbaren Mitglieder zustimmen, mindestens die Mehrheit erreichbar ist und kein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt.

Art. 14

Aufgaben,
Befugnisse

¹ Der Bankrat hat die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle über die Bank. Er beschliesst über alle Bankangelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzungen einem anderen Organ vorbehalten sind.

² Seine Aufgaben und Befugnisse umfassen insbesondere:

- a) die Festlegung der Strategie und der Geschäftspolitik sowie die periodische Orientierung des Kleinen Burgerrates,
- b) die Festlegung der Organisation, Ausarbeitung des Organisations- und Geschäftsreglementes und Erteilung der notwendigen Weisungen,
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung,
- d) die Antragstellung an den Kleinen Burgerrat für die Wahl und die Abberufung des bzw. der Vorsitzenden sowie der Mitglieder der Geschäftsleitung,³⁾
- e) die Ernennung und Abberufung der übrigen mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Festlegung der Art ihrer Zeichnungsberechtigung,
- f) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen,
- g) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Weiterleitung zur Beschlussfassung an den Kleinen Burgerrat,
- h) die Wahl und Abberufung der Internen Revision,
- i) die Einsetzung von Bankratsausschüssen und Spezialkommissionen.

Art. 15

Vergütung

Die Mitglieder des Bankrates haben Anspruch auf eine vom Grossen Burgerrat festgesetzte Entschädigung gemäss Bestimmungen über die Entschädigung der Behördenmitglieder.

D. Die Bankratsausschüsse

Art. 16

Der Bankrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestehend aus mindestens drei Mitgliedern bilden. Aufgaben und Zuständigkeiten sind im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.

E. Die Geschäftsleitung

Art. 17

¹ Die Geschäftsführung obliegt der Geschäftsleitung, bestehend aus zwei oder mehreren Personen. Deren Aufgaben und Befugnisse werden im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.³⁾

² Die Geschäftsleitung ist an den Sitzungen des Bankrates mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten.

IV. GESCHÄFTSBERICHT UND GEWINNVERWENDUNG

Art. 18

Geschäftsjahr
und Ge-
schäftsbericht

¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Der Geschäftsbericht setzt sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammen. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, der Mittelflussrechnung und dem Anhang. Die Aufstellung des Geschäftsberichtes erfolgt nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes und des Bankengesetzes jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 19

Gewinn-
verwendung

Der Bilanzgewinn ist wie folgt zu verwenden:

- a) Äufnung der allgemeinen gesetzlichen Reserve gemäss Bankengesetz,
- b) Äufnung der anderen Reserven unter Berücksichtigung einer angemessenen Auslastung des Eigenkapitals der Bank,
- c) Ablieferung an die Zentralverwaltung der Burgergemeinde unter Berücksichtigung der Haftung der Burgergemeinde, des Dotationskapitals und steuerlicher Aspekte,
- d) Dotierung der Vergabungen.⁵⁾

V. BEKANNTMACHUNGEN UND BANKGEHEIMNIS

Art. 20

Bekannt-
machungen

Mitteilungen an Dritte oder andere Bekanntmachungen, bei denen gesetzlich oder reglementarisch die öffentliche Publikation vorgeschrieben ist, erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 21

Bankgeheim-
nis

Alle Angestellten der Bank sowie die Mitglieder des Bankrates unterstehen dem Bankgeheimnis (Art. 47 Bankengesetz⁶⁾). Die Pflicht zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten der Kunden der Bank sowie über interne Verhältnisse der Bank besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Bank zeitlich unbeschränkt weiter.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22

Ergänzendes
Recht

Soweit diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten sinngemäss die Satzungen und anderen Erlasse der Bürgergemeinde.

Art. 23

Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.⁷⁾
- ² Sie ersetzen das Reglement vom 24. Juni 1981.

Bern, 14. Dezember 2000

Im Namen des Grossen Burgerrates

Der Bürgergemeindepräsident:
Dr. K. Hauri

Der Bürgergemeindeschreiber:
A. Kohli

Von der Eidg. Bankenkommission genehmigt am 5. November 1998.

Änderung vom 14. Februar 2000 von der Eidg. Bankenkommission genehmigt am 17. Mai 2000.

Änderungen vom 17. Februar 2003 von der Eidg. Bankenkommission genehmigt am 17. Dezember 2002.

¹⁾ BRS 11.11

²⁾ Fassung gem. Beschluss des Grossen Burgerrates vom 14.2.2000

³⁾ Fassung gem. Beschluss des Grossen Burgerrates vom 17.2.2003

⁴⁾ Aufgehoben gem. Beschluss des Grossen Burgerrates vom 7.12.2009

⁵⁾ Eingefügt durch Beschluss des Grossen Burgerrates vom 17. 2. 2003

⁶⁾ SR 952.0

⁷⁾ 29.8.2000